



TB Gränichen Energie AG

Kirchenfeldstrasse 12
CH-5722 Gränichen
Telefon 062 855 88 88
Fax 062 855 88 89
tbg@tbgraenichen.ch
www.tbgraenichen.ch

TB Gränichen Energie AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie der TB Gränichen Energie AG

Gültig ab 1. Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.	Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
2.	Begriffsbestimmungen.....	3
3.	Rechtsverhältnis.....	4
II	Netzanschluss und Netznutzung	5
4.	Bewilligungen und Anschlussanforderungen	5
5.	Anschluss an das Netz der TBG-E	6
6.	Schutz von Personen und Anlagen	7
7.	Niederspannungsinstallationen des Kunden.....	8
III	Messung	8
8.	Messeinrichtungen	8
9.	Messung des Energieverbrauchs	9
IV	Energielieferung	10
10.	Umfang der Energielieferung.....	10
11.	Regelmässigkeit, Einschränkungen der Energielieferung	10
12.	Einstellung der Energielieferung.....	11
V	Verrechnung	11
13.	Netzanschlusskosten	11
14.	Netznutzungs- und Energiekosten.....	12
15.	Rechnungsstellung und Zahlung	12
16.	Haftung	13
VI	Schlussbestimmungen	13
17.	Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet.

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der TB Gränichen Energie AG (nachfolgend TBG-E genannt) regeln die Bedingungen zwischen den TBG-E und ihren Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung von elektrischer Energie und die Rückspeisung von elektrischer Energie in der Grundversorgung.

1.2 Basis

Diese AGB basieren auf dem übergeordneten Reglement Erschliessungsfinanzierung der Einwohnergemeinde Gränichen und dem Leistungs- und Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Gränichen und der TBG-E.

1.3 Preisblätter

Gestützt auf diese AGB legt die TBG-E die Preisblätter für die Anschlusskosten an das Mittel- und Niederspannungsnetz und die Preisblätter für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie fest. Bei Bedarf können auch zusätzliche Vorschriften und Anhänge erlassen werden.

1.4 Bezug der AGB

Auf Verlangen werden den Kunden diese AGB und die für sie anwendbaren Anhänge und Preisblätter abgegeben. Diese können auch unter www.tbgraenichen.ch eingesehen und abgerufen werden.

1.5 Spezialfälle

In besonderen Fällen, wie bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Anhänge und insbesondere die Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.6 Übergeordnete Bestimmungen

Zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Kunde

Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Netz der TBG-E gilt als Kunde:

Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. anzuschliessenden Sache (welcher beim Baurecht dem Baurechtsberechtigten und beim Stockwerkeigentum dem Stockwerkeigentümer entspricht) oder dessen berechtigter Vertreter.

Bei Energielieferungen gilt als Kunde:

Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die TBG-E das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinenergieverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde. Im Zweifelsfalle bestimmt die TBG-E, ob eine Verbrauchsstätte vorliegt und/oder wer Kunde und/oder Endverbraucher ist.

2.2 Netzkostenbeitrag

Für die Benutzung des vorgelagerten Netzes sind beim Anschluss an das Netz einmalige Netzkostenbeiträge zu entrichten.

2.3 Netzanschlusskosten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – TB Gränichen Energie AG

Die Kosten der Erstellung des Anschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Anschluss an die Kundeninstallation werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.4 Netznutzungskosten

Die periodisch verrechneten Netznutzungskosten beinhalten:

- Die Kosten für die Nutzung des Netzes der TBG-E und des vorgelagerten Netzes;

2.5 Abgaben

Die periodisch verrechneten Abgaben beinhalten:

- Systemdienstleistungen an die nationale Netzgesellschaft, SD;
- Kostendeckende Einspeisevergütung, KEV;
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische
- Konzessionsabgabe an die Gemeinde;
- Ev. weitere Abgaben.

2.6 Energiekosten

Die Energiekosten beinhalten:

- Die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie

3. Rechtsverhältnis

3.1 Rechtsform

Die TB Gränichen Energie AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Gränichen.

3.2 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis der TBG-E zu ihren Kunden ist privatrechtlicher Natur.

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden hat eine unbestimmte Laufzeit. Es entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Energiebezug anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisblätter, vorbehaltlos an.

Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablebung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

3.3 An- und Abmeldung, Energielieferung

Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage (Installations-Anzeige) sind an die TBG-E zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann.

Die Energielieferung durch die TBG-E wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Netzkostenbeitrags.

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Die TBG-E hat jedoch das Recht, den Netzanschluss und/oder die Netznutzung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen, wenn der Kunde das Netz zwei Jahre nicht genutzt hat oder das Anschlussobjekt abgebrochen wird.

Der TBG-E ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten

- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse
- vom Vermieter der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welchen die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe und deren Adresse.

Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

II. Netzanschluss und Netznutzung

4. Bewilligungen und Anschlussanforderungen

4.1 Bewilligung

Einer Bewilligung der TBG-E bedürfen namentlich.

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schau-stellbetriebe usw.).

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften der TBG-E entsprechen;
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen der TBG-E sowie benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

4.2 Anschlussgesuche

Die Gesuche sind auf dem von der TBG-E herausgegebenen Formulare einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der TBG-E über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und weiteren Bestimmungen der TBG-E geregelt.

4.3 Besondere Bedingungen

Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der TBG-E reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die TBG-E und sind entschädigungspflichtig.

Die TBG-E kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBG-E oder dessen Kunden stören;
- zur rationellen Energienutzung;
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden.

4.4 Sicherstellen der Netzqualität

Zur Vermeidung von Störungen im Netz sind jegliche Manipulationen am Netzanschluss oder Eingriffe in das Netz nicht zulässig. Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Kunde die Kosten für die Suche und Behebung einer allfälligen Störung des Netzbetriebes.

Der Kunde hat von sich aus alles Notwendige vorzukehren, um in seinen technischen Anlagen und Elektrogeräten Störungen, Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen, Steuerimpulse oder betriebsbedingte Massnahmen der TBG-E resp. des Lieferanten elektrischer Energie entstehen könnten.

5. Anschluss an das Netz der TBG-E

5.1 Netzkostenbeitrag

Für die Benutzung des Verteilnetzes der TBG-E und der vorgelagerten Netze sind Netzkostenbeiträge zu leisten.

5.2 Erstellung Netzanschluss

Die Erstellung der Anschlussleitung ab der von der TBG-E bestimmten Netzanschlussstelle im bestehenden Netz bis zur Installation des Kunden erfolgt durch die TBG-E.

Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der TBG-E durch den Kunden auszuführen und direkt zu bezahlen.

Die Anschlussleitung bleibt im Eigentum der TBG-E.

5.3 Netzanschlusskosten

Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die TBG-E offeriert dem Kunden die Erstellung des Netzanschlusses gestützt auf seine technischen Angaben im Anschlussgesuch. Die TBG-E händigt dem Kunden die vorliegenden AGB zusammen mit dem Angebot aus. Mit der Einreichung des Anschlussgesuches akzeptiert der Kunde die AGB der TBG-E.

5.4 Ausführung des Netzanschlusses

Die TBG-E bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, die Spannungsebene, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messeinrichtung. Dabei nimmt die TBG-E nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen soweit wie möglich Rücksicht.

Die TBG-E erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Die TBG-E ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Dritten führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge).

5.5 Durchleitungsrecht, Dienstbarkeiten

Der Kunde erteilt oder verschafft der TBG-E entschädigungslos das übertragbare Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung bzw. die Dienstbarkeit für Energieabgabeanlagen. Er verpflichtet sich, diese Rechte auch für solche Leitungen und Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Die TBG-E ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.

5.6 Grenzstellen

Die Grenzstelle zwischen dem Netz der TBG-E und der Kundeninstallation ist massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

Erfolgt die Versorgung über Mittelspannung, sind die Grenzstelle und die Liefergrenzen wie folgt festgelegt:

Bei Anschluss im Ring:

- Grenzstelle ist der Übergang zwischen den Anschlussleitungen und eventuellen internen Trafoabgängen der TBG-E und der Trennstelle / Messeinrichtung des Kunden. Die Lieferung umfasst zusätzlich die Messeinrichtungen.

Bei Anschluss im Stich:

- Grenzstelle und Liefergrenze sind der Übergang zwischen dem Kabelendverschluss der Anschlussleitung und der Schaltanlage des Kunden. Die Lieferung umfasst zusätzlich die Messeinrichtungen.

Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen im Netzanschlussvertrag.

Erfolgt die Versorgung über Niederspannung (Normalfall), sind die Grenzstelle und die Liefergrenzen wie folgt festgelegt:

Bei unterirdischer Zuleitung:

- Grenzstelle sind die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Messeinrichtungen werden durch die TBG-E geliefert;

Bei oberirdischer Zuleitung an Fassade:

- Grenzstelle und Liefergrenze sind die Abspannisolatoren des Hausanschlusses;

Bei Dachständeranschluss:

- Grenzstelle sind die Isolatoren auf dem Dachständer: Der Dachständer wird durch die TBG-E geliefert;

Rohranlagen

- In der Bauzone steht die Rohranlage auf der Parzelle des Anschlussobjekts im Eigentum der TBG-E.
- Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zur jeweils geltenden Bauzonengrenze, respektive bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben.

5.7 Änderungen des Netzanschlusses

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

5.8 Neubauten, Gebietsererschliessungen, Temporäranschlüsse

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung für Neubauten oder Gebietsererschliessungen notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, der TBG-E in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Wenn zur Erschliessung einer Überbauung grössere Investitionen zu tätigen sind, ist die TBG-E berechtigt, vom Kunden entsprechende finanzielle Sicherheiten zu verlangen.

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetrieb usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

5.9 Zutritt zu den Anlagen

Der Kunde gewährt der TBG-E jederzeit den Zutritt zu ihren Anlagen, insbesondere zum Netzanschluss und zu den Messeinrichtungen: Dies dient zum Zweck der Ablesung, Kontrolle und des Unterhalts sowie zur Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung an den Kunden oder an Dritte bei Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes oder bei Störungen der allgemeinen Energieversorgung.

6. Schutz von Personen und Anlagen

6.1 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der TBG-E rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TBG-E legt in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

6.2 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der TBG-E über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die TBG-E zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

7. Niederspannungsinstallationen des Kunden

7.1 Gesetzliche Vorgaben

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, insbesondere der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), sowie den Vorschriften der TBG-E zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

7.2 Meldepflicht

Die Erstellung und Änderung solcher Niederspannungsinstallationen sowie die Montage von Zählern sind vom Kunden bzw. von einem beauftragten und befähigten Installateur mit einer Installationsanzeige der TBG-E zu melden. Nach Fertigstellung der Niederspannungsinstallation hat der Installateur bzw. falls die Kontrollperiode der Installation weniger als 20 Jahre beträgt, ein unabhängiges Kontrollorgan den Nachweis zu erbringen, dass die Installation den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen nach NIV sowie den technischen Anforderungen der TBG-E entspricht (Sicherheitsnachweis).

7.3 Unterhalt der Installationen

Die Niederspannungsinstallationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind vom Kunden auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Kunde hat von sich aus alles Notwendige vorzukehren, um jenseits der Grenzstelle Störungen, Schäden und Unfälle zu verhindern, die durch Unterbrüche in der Lieferung elektrischer Energie, durch Wiedereinschaltungen, durch Steuerimpulse oder durch betriebsbedingte Massnahmen entstehen können.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich von einem Inhaber einer Installationsbewilligung beheben zu lassen. Bei ungewöhnlichen Erscheinungen in Installationen des Kunden (wie z.B. häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern usw.) sind diese auszuschalten und unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden.

7.4 Sicherheitsnachweis

Die TBG-E fordern die Kunden auf, periodisch den Nachweis zu erbringen, dass ihre elektrischen Installationen und Anlagen den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen nach NIV entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Niederspannungsinstallation nicht beteiligt gewesen ist.

Die TBG-E überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise und führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Eigentümer von Niederspannungsinstallationen auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

III. Messung

8. Messeinrichtungen

8.1 Ausführung, Eigentumsverhältnisse

Die TBG-E bestimmen die Art der Messung. Bei gleichmässigem oder geringem Bezug kann die TBG-E den Verbrauch pauschal festlegen.

Beträgt bei Kunden der Energiebezug voraussichtlich mehr als der aktuell gesetzlich festgelegte Wert 100 MWh pro Jahr, so hat er auf Begehren der TBG-E unentgeltlich einen Kommunikationsanschluss zur Lastgangübermittlung (analoger Telefonanschluss) zur Verfügung zu stellen.

Die pro Verbrauchsstätte, Kunde und/oder Endverbraucher für die Messung der Netznutzung und der Energie notwendigen Mess- und anderen Einrichtungen werden von der TBG-E bestimmt, geliefert und montiert. Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der TBG-E und werden auf ihre Kosten instand gehalten.

Der Kunde stellt er der TBG-E den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und lässt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TBG-E erstellen. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt.

8.2 Beschädigung der Messeinrichtungen

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBG-E beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Eichung und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die TBG-E plombiert, deplombiert, eingebaut, versetzt oder entfernt werden. Der Kunde haftet der TBG-E für Schäden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen, wenn unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vorgenommen wurden, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen. Die TBG-E behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der TBG-E unverzüglich anzuzeigen.

8.3 Nacheichung der Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die TBG-E die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Schaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +1- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

9. Messung des Energieverbrauchs

9.1 Ablesung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die TBG-E. Ihr ist der Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die TBG-E kann die Kunden ersuchen, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände der TBG-E zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden die Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so wird der Bezug aufgrund vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden festgelegt. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen wie Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

9.2 Fernauslesung und Datenaustausch

Die TBG-E behalten sich vor, die Zählerstände von fern auszulesen.

Die TBG-E wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die TBG-E ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist

9.3 Behandlung von Fehlmessungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit wie möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der TBG-E festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so wird die TBG-E die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation nach der Messstelle Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

IV. Energielieferung

10. Umfang der Energielieferung

10.1 Art der Energielieferung

Die TBG-E liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die TBG-E setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

10.2 Wahl des Energielieferanten

Wenn der Kunde die elektrische Energie nicht von der TBG-E beziehen will, hat er gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die TBG-E frühzeitig und schriftlich über den gewählten Lieferanten elektrischer Energie zu informieren. Ferner sind jeder Wechsel des Lieferanten sowie erhebliche Energiebedarfs-, Leistungsbedarfs- und Lastprofilveränderungen umgehend zu melden. Bei Unterlassung haftet der Kunde für entstandene Schäden und Umtriebe.

10.3 Verwendung der Energie

Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die TBG-E behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Ohne besondere Bewilligung der TBG-E darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der TBG-E keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

11. Regelmässigkeit, Einschränkungen der Energielieferung

11.1 Regelmässigkeit

Die TBG-E liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». vorbehalten bleiben die Preisbestimmungen sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

11.2 Einschränkungen

Die TBG-E hat das Recht, den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage usw.;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind und Sturm, Schneefall und Schneedruck, Erdbeben sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen sowie zur Vermeidung und Behebung von störenden Netzrückwirkungen sowie Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt);
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die TBG-E wird bei Einschränkungen oder Einstellungen auf die Bedürfnisse des Kunden so weit wie möglich Rücksicht nehmen. Wenn diese voraussehbar sind, werden sie dem Kunden nach Möglichkeiten im Voraus angezeigt.

Die TBG-E ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

11.3 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

11.4 Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen oder mit Energiebezug von Dritten

Kunden, die Eigenerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen ihre Anlage selbständig vom Netz abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der TBG-E spannungslos ist. Sie haben weiter die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der TBG-E einzuhalten.

11.5 Entschädigungsansprüche

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm entsteht aus.

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz;
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in den vorliegenden AGB vorgesehen sind.

12. Einstellung der Energielieferung

12.1 Bedingungen für Einstellung der Energielieferung

Die TBG-E ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde.

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrige und/oder den Preisbestimmungen widersprechende Netznutzung bzw. Energiebezug;
- der TBG-E den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht oder verweigert;
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- auf Verlangen der TBG-E keine angemessene Sicherheit leisten oder die Montage einer Kassiereinrichtung verweigert;
- bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

12.2 Abtrennung mangelhafter Einrichtungen und Geräte

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die TBG-E oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

12.3 Umgehung der AGB durch den Kunden

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBG-E behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

12.4 Wegfall Entschädigungsanspruch

Die Einstellung des Betriebs und/oder der Energielieferung durch die TBG-E befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der TBG-E.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TBG-E entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

V. Verrechnung

13. Netzanschlusskosten

13.1 Gemeinsamer Netzanschluss für mehrere Objekte

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten, so haben die Kunden anteilmässig für den Netzkostenbeitrag die Netzanschlusskosten aufzukommen.

13.1 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich aufgrund pauschaler Ansätze nach dem vom Kunden beanspruchten Querschnitt der Hauszuleitung.

Der Netzkostenbeitrag ist an die Parzelle gebunden und kann nicht transferiert werden. Bei Verstärkung der bestehenden Hauszuleitung werden bereits geleistete Beiträge angerechnet. Bei einer Reduktion erfolgt keine Rückerstattung.

13.2 Netzanschlusskosten

Dem Kunden werden die effektiv anfallenden Kosten für die Erstellung, die Änderung, die Verlegung oder den Abbruch des Netzanschlusses werden in Rechnung gestellt.

13.3 Verrechnungsansätze

Die anwendbaren und jeweils gültigen Preise sind in den Preisblättern der TBG-E festgelegt. Diese sind integrierender Bestandteil dieser AGB.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisblättern nicht inbegriffen. Sie wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

Für Spezialfälle behält sich die TBG-E vor, mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung abzuschliessen.

14. Netznutzungs- und Energiekosten

14.1 Verrechnungssätze

Die anwendbaren und jeweils gültigen Preise der Netznutzungskosten, der Energiekosten und der Abgaben sind in den Preisblättern der TBG-E festgelegt. Diese sind integrierender Bestandteil dieser AGB.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisblättern nicht inbegriffen. Sie wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

Für Spezialfälle behält sich die TBG-E vor, mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung abzuschliessen.

14.2 Energielieferung durch Dritte

Kunden, die ihre Energie nicht von der TBG-E beziehen, sorgen selbst mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung ihres Bedarfes.

Dies entbindet diese nicht von der Bezahlung der Anschlusskostenbeiträge, der Netznutzungskosten und der Abgaben an die TBG-E.

Der Kunde meldet der TBG-E spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen der Lieferverhältnisse mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der TBG-E, wie Wechsel des Energielieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw. In Fällen gemäss Artikel 11 der Stromversorgungsverordnung ist die Frist gemäss Verordnung massgebend.

Benutzt der Kunde das Netz der TBG-E, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge mit Dritten gesichert ist, ist er verpflichtet, die Energiekosten gemäss dieser AGB der TBG-E zu bezahlen.

15. Rechnungsstellung und Zahlung

15.1 Periodizität und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der TBG-E festgelegten Zeitabständen. Die TBG-E kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Netznutzung bzw. des Energiebezugs stellen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen.

Mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso kann die TBG-E Dritte beauftragen.

Die Rechnungsstellung für Netznutzungsentgelt kann auf Verlangen des Kunden an den Energielieferanten erfolgen, wobei der Endverbraucher Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt.

15.2 Zahlungsverzug

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBG-E zulässig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Montage- und Demontage Kassiereinrichtungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Gebühr erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die TBG-E vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können von der TBG-E so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen der TBG-E und/oder deren Schwestergesellschaften sowie für Versorgungs- und Entsorgungskosten ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

15.3 Fehler, Beanstandungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

16. Haftung

16.1 Haftungsbestimmungen

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TBG-E als Ursache vorliegt. Schäden am Netzanschluss werden durch die TBG-E auf Kosten des Kunden beseitigt.

VI. Schlussbestimmungen

17. Schlussbestimmungen

17.1 Übertragung auf Dritte

Die TBG-E behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.

17.2 Rechtsnachfolger, Änderungen

Beide Parteien sind verpflichtet, den Netzanschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

Änderungen des Netzanschlussvertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

Sollte der Netzanschlussvertrag lückenhaft sein oder sich eine Bestimmung aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die Lücke bzw. die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen.

Die TBG-E ist berechtigt, diese AGB und deren integrierende Bestandteile jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

17.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

17.4 Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht mit Gerichtsstand in Aarau

17.5 Inkraftsetzung

Diese vom Verwaltungsrat erlassenen AGB treten am 1. Februar 2013 in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.
